



Kanton Zürich
Kinderschutzkommission

Leitfaden Kindeswohlgefährdung

Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten



Vorwort

Mit der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und neuen gesetzlichen Grundlagen beim Bund und im Kanton Zürich wurde der Kinderschutz in den vergangenen Jahren weitgehend professionalisiert. Die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe im Kinderschutz haben sich damit zunehmend geklärt.

Im vorliegenden Leitfaden der Kinderschutzkommission des Kantons Zürich werden diese Entwicklungen berücksichtigt. Er ersetzt den im Jahr 2000 erstmals veröffentlichten Leitfaden zur Standardisierung des Verfahrens in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Dieser stiess auf grosses Interesse und erschien bis 2006 in fünf Auflagen.

Mit dem Leitfaden bietet die Kinderschutzkommission Personen, die im Alltag mit Kindern arbeiten, eine Orientierungshilfe an. Diese Personen nehmen im Kinderschutz eine zentrale Rolle ein, weil sie sich anbahnende oder bereits erfolgte Kindeswohlgefährdungen früh erkennen können.

Der Leitfaden versteht sich als Arbeitsinstrument, welches in Ergänzung zu institutionellen Vorgaben genutzt werden kann. Das aufmerksame, systematische Vorgehen und der Einbezug von Fachpersonen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind ebenso beschrieben wie die Handlungsmöglichkeiten bei vorliegender Kindeswohlgefährdung.

Wir bedanken uns bei allen Expertinnen und Experten, die zur Realisierung dieses Leitfadens beigetragen haben.

Matthias Huber

Vorsitzender Kinderschutzkommission des Kantons Zürich

Inhalt

Vorwort	2
Inhalt	3
Einleitung	4
Ziel und Zweck des Leitfadens	4
Aufbau des Leitfadens	4
Begriffe «Kindeswohl» und «Kindeswohlgefährdung»	5
Kindeswohl	5
Kindeswohlgefährdung	5
Gesetzliche Grundlagen	6
Formen von Kindeswohlgefährdung	6
Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	8
Phase 1: Informationen, Hinweise und eigene Beobachtungen	9
Entgegennahme von Informationen und Hinweisen	10
Phase 2: Auslegeordnung, Einschätzung und Beurteilung	11
Einbezug von Merkmalen einer Gefährdung	11
Einbezug von Schutz- und Risikofaktoren	12
Einschätzung und Beurteilung	13
Phase 3: Schlussfolgerungen und Handlungsmöglichkeiten	14
Keine Kindeswohlgefährdung	15
Unklare Situation	16
Kindeswohlgefährdung vorhanden	17
Phase 4: Auswertung	24
Wichtige gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene	26
Melderechte gemäss ZGB	26
Meldepflichten gemäss ZGB	27
Melderechte gemäss ZGB	29
Meldepflichten gemäss ZGB	29
Mitwirkung und Amtshilfe gemäss ZGB	29
Vorsorgliche Massnahmen gemäss ZGB	30
Zusammenarbeitspflicht	30
Schweigepflicht gemäss Opferhilfegesetz	30
Adressen und Links	32
Publikationen	34

Einleitung

Ziel und Zweck des Leitfadens

Je früher eine bestehende oder sich anbahnende Kindeswohlgefährdung erkannt wird, desto besser kann das Vorgehen zur Abwendung oder Verhinderung der Gefährdung geplant und koordiniert werden.

Dieser Leitfaden richtet sich an Personen, die in ihrem beruflichen Alltag mit Kindern arbeiten. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für einen funktionierenden Kinderschutz, weil sie Kontakt zum Kind und häufig auch zu seinen Eltern haben.

Dieser Leitfaden zeigt Ihnen Vorgehensmöglichkeiten, wenn der Verdacht oder die Gewissheit vorhanden ist, dass ein Kind gefährdet ist. Zudem informiert Sie der Leitfaden über wichtige gesetzliche Grundlagen sowie zuständige Fachstellen und Behörden im Kanton Zürich. Spezifische berufliche Vorgaben oder institutionsinterne Richtlinien sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Das Vorgehen im Kinderschutz orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

1. Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund. Nehmen Sie jeden Hinweis auf Kindeswohlgefährdung ernst und prüfen Sie ihn sorgfältig.
2. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gilt das Mehraugenprinzip. Ziehen Sie immer die vorgesetzte Person oder Stelle und/oder Fachstellen zur Beratung und Unterstützung bei.
3. Vermuten Sie eine Kindeswohlgefährdung oder sind Sie sich darüber gewiss, ist fachliches, reflektiertes Vorgehen unerlässlich.

Beim Vorgehen müssen die Kinderrechte als Menschenrechte für das Kind stets respektiert, erfüllt und geschützt werden. Das Kind und seine Meinung sind ernst zu nehmen und wenn möglich in das Vorgehen einzubeziehen (**Art. 12 UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes**).



Im vorliegenden Leitfaden wird jeweils vom Kind gesprochen. Damit sind Kinder und Jugendliche von 0 bis 18 Jahre gemeint. Gemäss UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes wird die Kindheit als Lebensphase definiert, die sich bis zum 18. Lebensjahr bzw. zur zivilrechtlichen Volljährigkeit erstreckt.

Aufbau des Leitfadens

Zu Beginn werden die Begriffe «Kindeswohl», «Kindeswohlgefährdung» und die gesetzlichen Grundlagen erläutert. Danach werden verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdungen aufgezeigt. Anschliessend wird das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung anhand eines Phasenmodells (**4 Phasen**) beschrieben. Am Ende des Leitfadens sind gesetzliche Grundlagen sowie Publikationen aufgeführt. Hinweise auf Beratungsstellen und Behörden finden Sie in den einzelnen Kapiteln und in der Adressliste (→ **Adressen und Links**, S. 32).

Wichtige Hinweise und gesetzliche Grundlagen sind orange und violett hervorgehoben:

Verweise innerhalb des Dokumentes sind verlinkt:



Wichtige Hinweise



Gesetzliche Grundlagen

→ Link innerhalb Dokument

Begriffe «Kindeswohl» und «Kindeswohlgefährdung»

Die Begriffe «Kindeswohl» und «Kindeswohlgefährdung» sind unbestimmt und in den gesetzlichen Grundlagen nicht definiert. Demnach muss eine Kindeswohlgefährdung im Einzelfall durch professionelle Einschätzung der Informationen, Hinweise und eigenen Beobachtungen und durch sorgfältiges Abwägen weiterer Merkmale sowie Schutz- und Risikofaktoren definiert werden (Hauri, Zingaro. 2013, S. 9).

Kindeswohl

Beim Kindeswohl handelt es sich um ein staatliches (z. B. **Art. 11 BV**) sowie privatrechtliches Leitmotiv, z. B. für Eltern (**Art. 301 ZGB**). Durch dieses Leitmotiv wird unter Berücksichtigung aller Umstände nach Lösungen gesucht, dem Kind zu ermöglichen, sich seinem Alter entsprechend in körperlicher, psychischer, seelischer und sozialer Hinsicht optimal zu entwickeln.

Das Kindeswohl basiert auf sieben Grundbedürfnissen des Kindes (Brazelton, Greenspan. 2008):

- Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen
- Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
- Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes nicht befriedigt bzw. erfüllt oder sogar verletzt werden und das Kind sich nicht entsprechend seinen Möglichkeiten entfalten kann. Es kann sich um Kindeswohlgefährdung handeln, wenn das körperliche, psychische, seelische oder soziale Wohl des Kindes beeinträchtigt wird. Diese Möglichkeit muss sich noch nicht verwirklicht haben. Die Ursachen der Kindeswohlgefährdung sind unerheblich. Zum Beispiel können auch Elternkonflikte das Kind gefährden (vgl. Hegnauer. 1999, S. 206).

Gesetzliche Grundlagen

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) ist auf Bundesebene im ZGB geregelt. Kantonale Erlasse wie das Einführungsgesetz (EG) zum KESR enthalten Umsetzungs- und Ausführungsbestimmungen zum ZGB.

§ Art. 307 Abs. 1 ZGB

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

Auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene gibt es Gesetze, die für den Kinderschutz zusätzlich wichtig sind, z. B. das Strafgesetzbuch (StGB) und die eidgenössische Pflegekinderverordnung (→ **Wichtige gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene, S. 26**). Bundesgesetze und kantonale Erlasse dürfen vereinbartes internationales Recht nicht verletzen, z. B. das **UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes** oder das **Haager Übereinkommen über zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Beispiele

Vernachlässigung

unzureichende Pflege und Kleidung, mangelnde Ernährung und gesundheitliche Fürsorge, zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässiger Schutz vor Gefahren; nicht hinreichende Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten (vgl. Deegener, Körner. 2015, S. 81)

Körperliche Gewalt

alle Arten von Gewalteinwirkung auf den Körper des Kindes, wie Schläge, Verbrennungen, Verbrühungen, Quetschungen, Stiche sowie Schütteln des Kindes; Körperstrafen; Verstümmelung weiblicher Genitalien, Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Psychische Gewalt

feindliche oder abweisende Haltung gegenüber dem Kind; Ablehnung, dauernde Herabsetzung, Isolierung, Terrorisierung, Erniedrigung und Kränkung; dem Kind das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein; übertriebene oder unrealistische Erwartungen an das Kind; dauernde Überbehütung

Erwachsenenkonflikte um das Kind

vor dem Kind ausgetragene Partnerschaftskonflikte; häusliche Gewalt, Dauerstreit zwischen getrennt lebenden Eltern, gegenseitige Schuldzuweisung; Herabsetzung eines Elternteils vor dem Kind; Versuche und Druck eines Elternteils, das Kind als Bündnispartner zu gewinnen

Sexuelle Gewalt

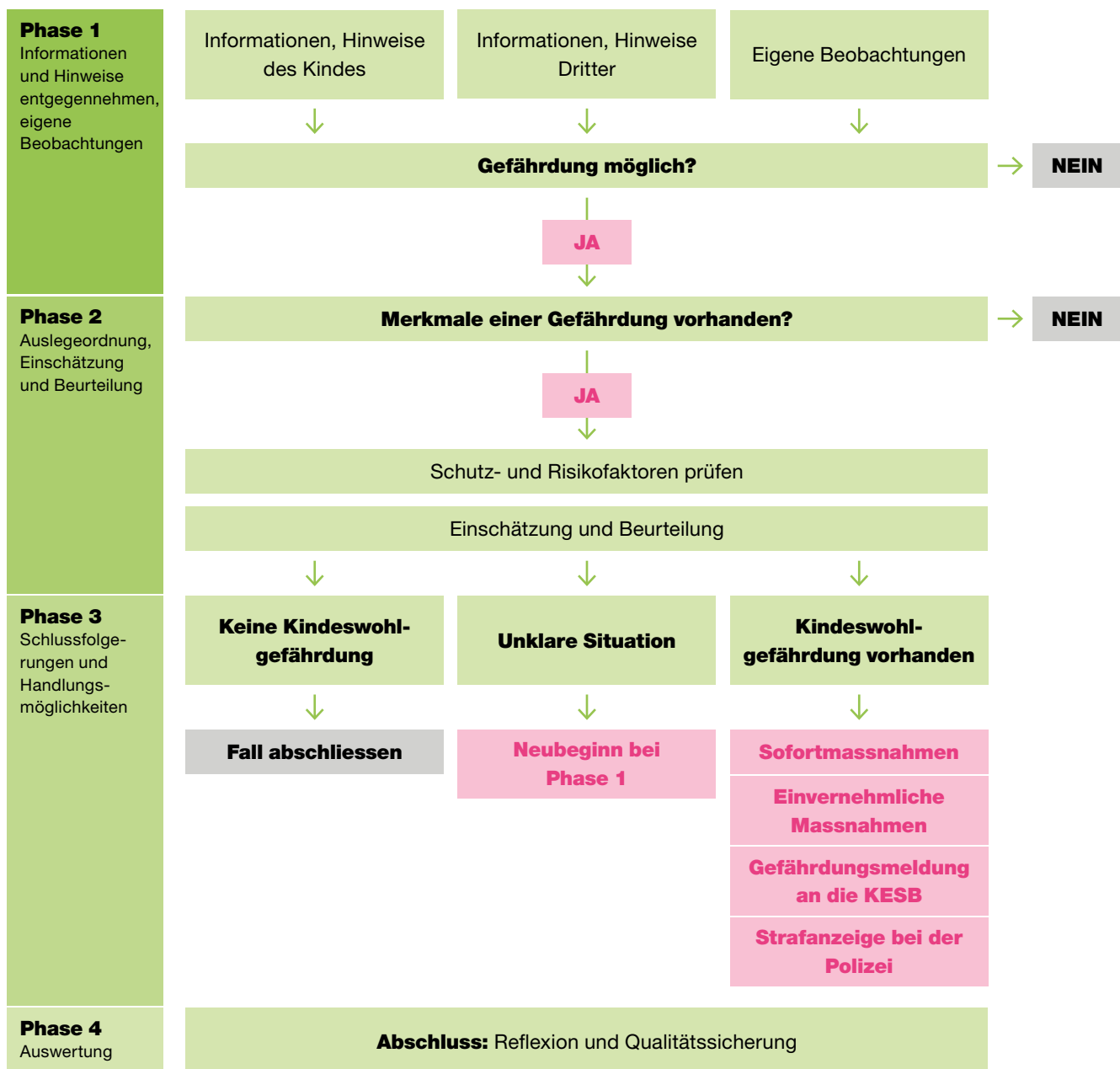
sexuelle Handlungen, die von Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor einem Kind vorgenommen werden; Ausnutzung der körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit des Kindes, um es zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen und Machtansprüche auszuleben; Zwang zur Geheimhaltung der Tat durch körperliche Gewalt, Drohungen, Erzeugen von Schuldgefühlen, Loyalitätsappelle, Versprechungen oder Erpressung (vgl. Pieper, Trede. 2011, S. 373)



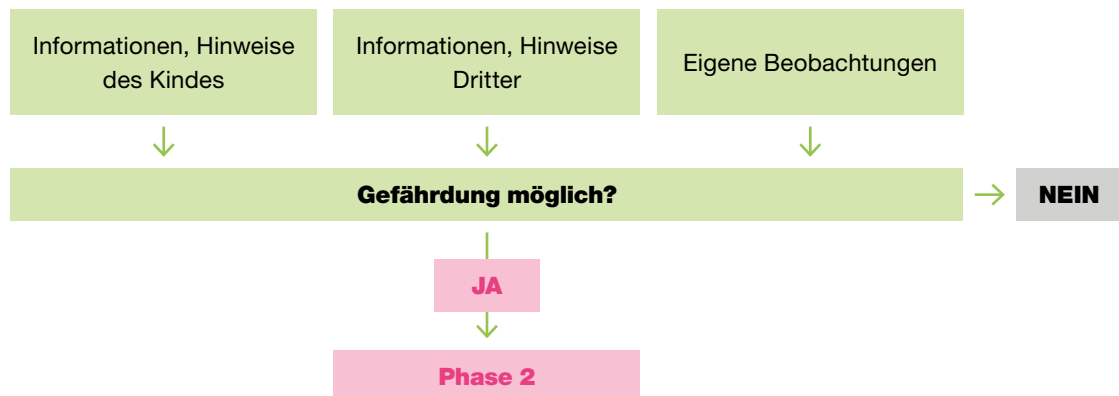
Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Das im Leitfaden vorgestellte, standardisierte Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist in **vier Phasen** unterteilt. Diese Phasen laufen nicht unbedingt chronologisch ab. Die Notwendigkeit, sofort zu handeln, kann sich jederzeit ergeben (→ **Sofortmassnahmen**, S. 17).

Erhalten Sie Informationen und Hinweise oder machen Sie Beobachtungen, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen, empfiehlt es sich, gemäss folgenden vier Phasen vorzugehen:



Phase 1: Informationen, Hinweise und eigene Beobachtungen



Informationen und Hinweise können direkt und indirekt gegeben werden.

Beispiele für Informationen und Hinweise

Informationen und Hinweise des Kindes

- Das Kind äussert sich über erlebte Misshandlungen oder andere Formen der Verletzung.
- Das Verhalten oder Verhaltensänderungen des Kindes oder seine äussere Erscheinung geben Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung.

Informationen und Hinweise Dritter

- Eltern, Verwandte oder andere Bezugspersonen des Kindes geben Ihnen direkte Hinweise oder machen Andeutungen, die Rückschlüsse auf eine Kindeswohlgefährdung zulassen.
- Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können sich aus dem Verhalten von Bezugspersonen des Kindes und von Personen aus seinem Umfeld, aus der familiären Situation des Kindes, aus der Wohnsituation oder aus der persönlichen Situation seiner Bezugspersonen ableiten lassen.

Beispiele für eigene Beobachtungen

Eigene Beobachtungen

- Das Kind weist physische Verletzungen auf.
- Das Kind ist häufig nicht der Jahreszeit und dem Wetter entsprechend gekleidet.
- Die Eltern oder andere nahestehende Bezugspersonen des Kindes sind nicht in der Lage, die Bedürfnisse des Kindes zu erkennen und passend darauf zu reagieren.

Zusätzlich zu den Informationen, Hinweisen und eigenen Beobachtungen gibt es Merkmale, die auf eine Gefährdung hindeuten können (→ **Einbezug von Merkmalen einer Gefährdung, S. 11**).

Entgegennahme von Informationen und Hinweisen

Bei Informationen und Hinweisen durch das betroffene Kind ist altersgerecht vorzugehen und Folgendes zu beachten:

- Seien Sie sich des möglichen Leidensdrucks des Kindes bewusst. Verhalten Sie sich entsprechend einfühlsam.
- Stellen Sie keine Suggestivfragen.
- Machen Sie sich ein Bild über die Lebensumstände und die unmittelbare Situation des Kindes.
- Schlagen Sie vor, ein weiteres Gespräch oder Telefonat zu führen, oder vereinbaren Sie einen konkreten Telefontermin.
- Erklären Sie dem Kind, was mit den Informationen passiert.
- Treffen Sie konkrete Abmachungen.

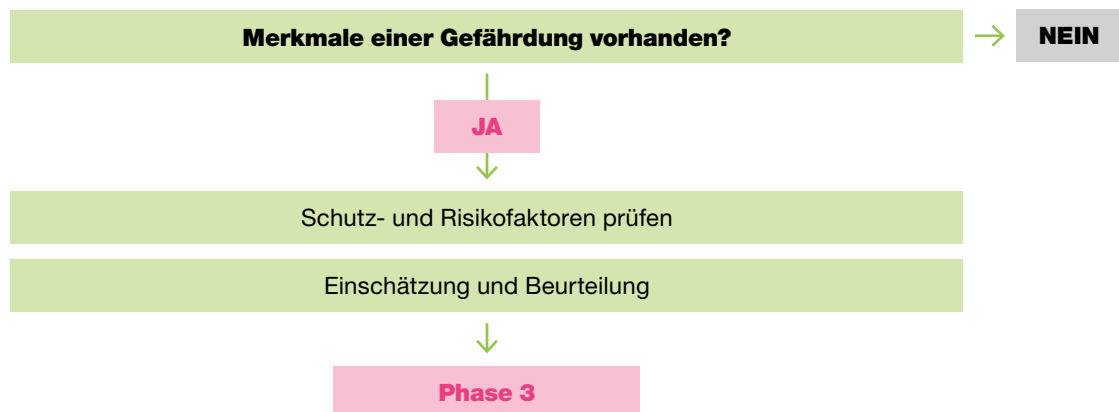
Führen Sie das Gespräch mit dem Kind nicht im Stil einer Befragung oder Beweisaufnahme. Die Abklärung bzw. Ermittlung des Sachverhaltes ist Aufgabe der zuständigen Behörden, insbesondere der KESB oder der Strafverfolgungsbehörden. Dabei erfolgt in der Regel auch eine Anhörung oder Einvernahme des betroffenen Kindes.

Bei Informationen und Hinweisen durch Eltern, Verwandte und Bezugspersonen ist Folgendes zu beachten:

- Nehmen Sie die meldende Person ernst.
- Stellen Sie keine Suggestivfragen.
- Fragen Sie, ob das Kind und/oder seine Eltern Kenntnis haben von der Informationsweitergabe (auf Datenschutz und Persönlichkeitsrechte hinweisen).
- Informieren Sie bei Bedarf über die standardisierte Vorgehensweise.
- Laden Sie die meldende Person bei Bedarf zu einem persönlichen Gespräch ein.
- Treffen Sie Vereinbarungen, z. B.: Was soll die meldende Person tun oder unterlassen? Braucht es weiteren Kontakt?
- Stellen Sie sich der meldenden Person für weitere Fragen zur Verfügung.

Falls Sie etwas schriftlich festhalten, unterscheiden Sie zwingend zwischen Fakten, Ihren eigenen Empfindungen, Hypothesen und Schlussfolgerungen.

Phase 2: Auslegeordnung, Einschätzung und Beurteilung



Einbezug von Merkmalen einer Gefährdung

Zusätzlich zu den Informationen, Hinweisen und eigenen Beobachtungen gibt es Merkmale, die auf eine Gefährdung hindeuten können. Die Liste der unten beschriebenen Merkmale ist nicht vollständig. Kommen einzelne Merkmale vor, müssen diese immer in Bezug zur Gesamtsituation gesehen werden. Ein einzelnes Merkmal lässt nicht unbedingt auf eine Kindeswohlgefährdung schließen.

Körperliche Merkmale	<ul style="list-style-type: none">– plötzlicher oder schleichender Entwicklungsrückstand– mangelhafte Hygiene, z. B. bei Zähnen, im Windelbereich– Krankheitsanfälligkeit, unversorgte Wunden– Knochenbrüche, Hämatome, Narben– auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich– keine adäquate oder witterungsgerechte Kleidung– nicht angemessene Nahrungsversorgung
Kognitive Merkmale	<ul style="list-style-type: none">– eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize– Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung
Psychische Merkmale	<ul style="list-style-type: none">– apathisch, traurig, aggressiv– schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen– Schlafstörungen, Essstörungen– nicht seinem Alter entsprechendes Einnässen, Einkoten– Selbstverletzungen– sexualisiertes Verhalten
Soziale Merkmale	<ul style="list-style-type: none">– hält keine Grenzen und Regeln ein– distanzloses Verhalten– weicht Blickkontakten aus– verhält sich unbeteiligt (vgl. Handlungsleitfaden. 2016, S. 15)– lange unerklärte Abwesenheit

Einbezug von Schutz- und Risikofaktoren

Achten Sie beim Zusammentragen der Informationen, Hinweise, eigenen Beobachtungen und weiteren Merkmalen zusätzlich auf Schutz- und Risikofaktoren.

Schutzfaktoren haben einen schützenden Effekt auf die Entwicklung des Kindes unter ansonsten ungünstigen Lebensumständen. Ein Schutzfaktor mindert oder beseitigt den Risikoeffekt und erhöht die Bewältigungskompetenz des Kindes. Fehlen Schutzfaktoren, kann das Risiko steigen.

Beispiele

Personale Schutzfaktoren	<ul style="list-style-type: none">– körperliche Schutzfaktoren (z. B. starke Gesundheit)– kognitive und affektive Schutzfaktoren (z. B. positive Bewältigungsstrategien, intellektuelle Fähigkeiten)– interpersonelle Schutzfaktoren (z. B. soziale Kompetenz, optimistische Lebenseinstellung, Interessen)
Familiäre Schutzfaktoren	<ul style="list-style-type: none">– strukturelle Familienmerkmale (z. B. familiäre Stabilität, konstruktive Kommunikation)– Merkmale der Eltern-Kind-Beziehung (z. B. Feinfühligkeit und emotional positives Erziehungsverhalten der Eltern)– Geschwisterbeziehung (z. B. enge Geschwisterbindung)– Merkmale der Eltern (z. B. harmonische Paarbeziehung)
Soziale Schutzfaktoren	<ul style="list-style-type: none">– soziale Unterstützung– Beziehung zu Erwachsenen (z. B. eine stabile Bezugsperson als Rollenmodell)– Kontakte zu Gleichaltrigen (z. B. positive Peerkontakte, stabile Freundschaftsbeziehungen)– Qualität der Bildungsinstitutionen (vgl. Hauri, Zingaro. 2013, S. 35–37)

Risikofaktoren erhöhen die Wahrscheinlichkeit psychischer und physischer Störungen beim Kind.

Beispiele

Personale Risikofaktoren	<ul style="list-style-type: none">– körperliche Risikofaktoren (z. B. Behinderung, chronische Krankheit)– kognitive und affektive Risikofaktoren (z. B. negative Bewältigungsstrategien, eingeschränkte kognitive Fähigkeiten)– interpersonelle Risikofaktoren (z. B. geringes Selbstbewusstsein, Schuldgefühle)
Familiäre Risikofaktoren	<ul style="list-style-type: none">– Aspekte der elterlichen Entwicklungs- und Lebensgeschichte (z. B. Misshandlungserfahrungen, Elternschaft in sehr jungen Jahren)– Persönlichkeitsmerkmale und Disposition der Eltern (z. B. ausgeprägte negative Emotionalität, dissoziales Verhalten)– psychische Gesundheit und Intelligenz der Eltern (z. B. diagnostizierte psychische Störungen)– Suchterkrankung eines Elternteils bzw. einer Bezugsperson– Merkmale der familiären Lebenswelt (z. B. familiäre Konflikte, Verlust eines Familienmitglieds)
Soziale Risikofaktoren	<ul style="list-style-type: none">– soziale Situation der Familie (z. B. Armut, häufige Umzüge, Isolation)

Einschätzung und Beurteilung

Voraussetzungen für eine umfassende Einschätzung der Situation

Für die – evtl. anonymisierte – Einschätzung sollten Sie immer die eigene vorgesetzte Stelle und – wenn möglich – Fachpersonen aus verschiedenen Fachdisziplinen einbeziehen (vgl. Melderechte und -pflichten gemäss Art. 314c f. ZGB im Einzelnen sowie zum Verhältnis dieser Bestimmungen zum Amts- und Berufsgeheimnis → **Wichtige gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene, S. 26**).

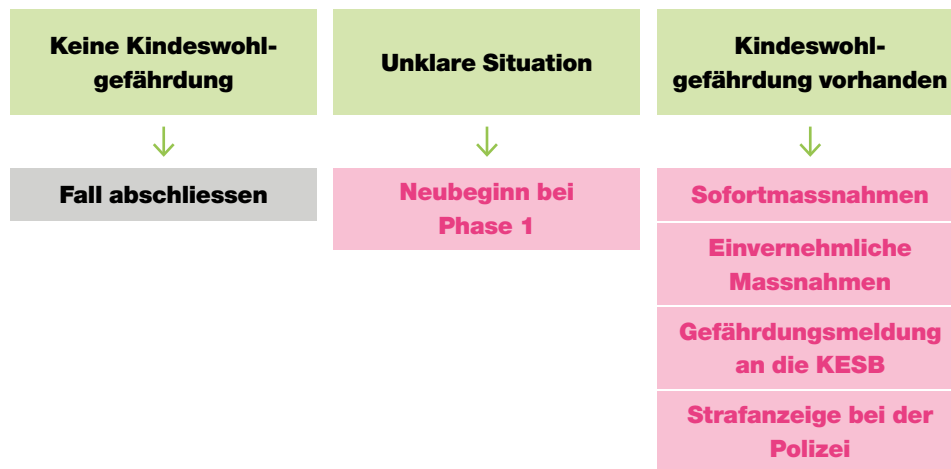
Wenn es aus der Perspektive des Kindes sinnvoll ist, das heisst, keine Gefahr besteht, dass sich seine Situation dadurch verschlimmert (z. B. durch Druck oder Misshandlung), können die beteiligten Personen (Eltern und Kind) in die Einschätzung und Beurteilung einbezogen werden.

Voraussetzungen für eine umfassende Beurteilung der Situation

Nur durch Berücksichtigung aller Informationen, Hinweise und eigenen Beobachtungen, der Merkmale einer Gefährdung sowie der Schutz- und Risikofaktoren und deren sorgfältiges und fachliches Abwägen kann eine fundierte Beurteilung der Situation erfolgen.

- Einbezug aller Informationen, Hinweise und eigenen Beobachtungen
- Einbezug aller Merkmale einer Gefährdung sowie der Schutz- und Risikofaktoren
- Mehraugenprinzip unter Berücksichtigung der Interdisziplinarität
- Fachwissen über die psychosozialen Bedürfnisse des Kindes und der Entwicklungspsychologie

Phase 3: Schlussfolgerungen und Handlungsmöglichkeiten



Aufgrund der Beurteilung sind folgende Schlussfolgerungen möglich:

Keine Kindeswohl- gefährdung	Es ist aktuell keine Kindeswohlgefährdung ersichtlich und auch in Zukunft nicht zu erwarten.
Unklare Situation	Eine Kindeswohlgefährdung kann weder bestätigt noch ausgeschlossen werden. Das heisst, die Situation des Kindes ist unklar.
Kindeswohlgefährdung vorhanden	Das Kindeswohl ist aktuell oder mit Blick auf die Zukunft gefährdet.

Keine Kindeswohlgefährdung

Auch wenn sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht erhärtet hat, kann es sinnvoll sein, spezifische Bedürfnisse des Kindes und/oder der Familie zu prüfen:

- Braucht die Familie bzw. das Kind spezifische Unterstützung?
- Welche Unterstützung ist für das Kind und seine Familie geeignet?
- Wer kann diese Unterstützung bieten?
- Ist die Familie bereit, Unterstützung in Anspruch zu nehmen?

Mögliche Unterstützung

Unterstützungsangebote für Kind und/oder Eltern (Beispiele)

- Schulsozialarbeit, Jugendberatung, Psychotherapie
- Hausärztin und Hausarzt, Kinder-, Jugendpsychiatrie
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Kinderklinik
- Familienberatung
- Mütter- und Väterberatung
- Erziehungsberatung
- Sozialberatung
- Mediation, Paarberatung

Triagieren oder Übergeben

Zeigen Sie im Gespräch mit den Eltern und, wenn möglich, mit dem Kind geeignete Unterstützungsmassnahmen auf und vereinbaren Sie das konkrete Vorgehen, z. B.:

- Triage/Weitervermittlung unter Angabe von Adresse und Telefonnummer der empfohlenen Fachstelle oder Fachperson
- Initiieren der Zusammenarbeit durch Organisieren eines gemeinsamen Gespräches mit der empfohlenen Fachstelle, im Auftrag der Eltern

Abschluss

Ist Unterstützung nicht angezeigt oder nicht erwünscht, ist es sinnvoll, dies als Ergebnis festzuhalten.

Prüfen Sie mit den Beteiligten, ob ein abschliessendes Gespräch geführt werden soll (z. B. mit Kind, Eltern) oder ob jemand orientiert werden darf oder muss.

Unklare Situation

Wenn Sie eine aktuelle und/oder künftige Kindeswohlgefährdung weder ausschliessen noch bestätigen können, ist der Beizug einer Fachperson oder Fachstelle im Kinderschutz unbedingt angezeigt. Möglicherweise müssen Sie bei Phase 1 neu beginnen (→ **Phase 1: Informationen, Hinweise und eigene Beobachtungen, S. 9**).

Im Kanton Zürich können Sie bei Verdacht auf oder Gewissheit über eine Kindeswohlgefährdung Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj), der Sozialzentren oder der Interdisziplinären Fachberatung Kinderschutz (IFK) in der Stadt Zürich, der KESB, der Opferhilfe- und Opferberatungsstellen oder Fachstellen der Kinderspitäler für anonymisierte Beratungen und für die gemeinsame Einschätzung der Situation und des weiteren Vorgehens beziehen (→ **Adressen und Links, S. 32**). Bei schwerwiegenden Kindeswohlgefährdungen bieten auch polizeiliche Fachstellen des Kinderschutzes anonymisierte oder hypothetische Beratungen an.

Weiteres Vorgehen

Besprechen Sie zusammen mit dieser Fachperson oder der Fachstelle das weitere Vorgehen. Ziel ist es, den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung entweder erhärten oder ausschliessen zu können, damit ein möglicherweise gefährdetes Kind geschützt werden kann.

- Legen Sie die nächsten Schritte fest.
- Legen Sie Aufgaben, Rollen (Wer macht was?) und Rückmeldungen fest.



Bei einem ungeklärten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung kann Ihr Vorgehen bei Phase 1: «Informationen, Hinweise und eigene Beobachtungen» eine Belastung für das Kind und dessen Familie darstellen. Achten Sie darauf, innert nützlicher Frist zu einer fundierten Einschätzung und Beurteilung sowie zu einem Entscheid über das konkrete weitere Vorgehen zu kommen.

Kindeswohlgefährdung vorhanden

Mögliche Massnahmen

- Sofortmassnahmen aufgrund akuter Kindeswohlgefährdung mit oder ohne Einverständnis der Eltern und dem Kind (→ **Sofortmassnahmen, S. 17**)
- einvernehmliche Massnahmen mit der Inhaberin und dem Inhaber der elterlichen Sorge und evtl. dem Kind (→ **Einvernehmliche Massnahmen, S. 19**)
- Gefährdungsmeldung an die KESB
(→ **Gefährdungsmeldung an die KESB, Verfahren und Massnahmen der KESB, S. 20**)
- Strafanzeige (→ **Strafanzeige bei der Polizei, S. 22**)

Es ist möglich, dass verschiedene Massnahmen gleichzeitig eingeleitet werden müssen, z. B. Sofortmassnahmen und Gefährdungsmeldung an die KESB.

Vor jeder Massnahme muss sorgfältig abgeklärt werden, wer diese einleitet und wer sie ausführt. Dabei sind die Beziehungen und die Rollen der Vertrauenspersonen und die vermutete Wirkung einer Massnahme auf diese Personen zu berücksichtigen. Für diese Einschätzungen können Fachpersonen im Kinderschutz beigezogen werden.



Eine Massnahme soll die elterlichen Kompetenzen ergänzen und so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig in die Familie eingreifen. Sie muss zum Ziel haben, eine bestehende oder künftige Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder zu verhindern, und dafür geeignet sein. Dies entspricht den Prinzipien des Kinderschutzes: Subsidiarität, Komplementarität und Proportionalität.

Bei der Massnahmenplanung sind die Eltern und das Kind soweit wie möglich in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.



Art. 12 UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes

¹ Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

² Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

→ Sofortmassnahmen

Sofortiges Handeln ist notwendig, wenn das betroffene Kind akut bedroht, gefährdet, verletzt oder krank ist. Beachten Sie, dass Säuglinge und Kleinkinder besonders vulnerabel sein können. Sie sind während der ersten Lebensjahre besonders abhängig von erwachsenen Bezugspersonen und deshalb in ihrer physischen Integrität und Entwicklung schneller akut gefährdet als ältere Kinder und Jugendliche.

Das Einverständnis der Eltern ist anzustreben, sodass notwendige Hilfestellungen und Unterstützungsmassnahmen durch sie oder von ihnen beauftragte Personen eingeleitet werden können. Ist kein Einvernehmen mit den Eltern möglich, muss umgehend eine Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgen (→ **Gefährdungsmeldung an die KESB, Verfahren und Massnahmen der KESB, S. 20**).

Sofortmassnahmen für das Kind

Ärztliche Untersuchung: Eine kinderärztliche Untersuchung oder Behandlung dient z. B. der Eruierung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen oder Traumatisierungen. Sie kann bei entsprechender Dokumentation durch eine geeignete Stelle (z. B. Kinderärztin bzw. Kinderarzt, Kinderspital) wichtiger Bestandteil der Beweisführung werden.

Eine physische Untersuchung ist zu empfehlen, wenn

- das Kind sichtbare Verletzungen und Misshandlungsspuren aufweist;
- aufgrund von Informationen und Hinweisen des Kindes oder Dritter und eigener Beobachtungen unsichtbare (innere) Verletzungen vermutet werden.



Die ärztliche Untersuchung eines nicht urteilsfähigen Kindes ist nur mit Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung zulässig. Urteilsfähig ist ein Kind, wenn es aufgrund seiner geistigen Reife in der Lage ist, Zweck, Wirkung und mögliche unerwünschte Wirkungen einer medizinischen Massnahme zu begreifen. Falls das Kind nicht urteilsfähig ist und keine Zustimmung der Eltern eingeholt werden kann, muss eine Gefährdungsmeldung an die KESB gemacht werden.

Gemäss Volksschulverordnung kann im Rahmen der Schule ausnahmsweise auf die Zustimmung der Eltern für eine ärztliche Untersuchung verzichtet werden. Dabei muss mit Rücksicht auf das Kindeswohl bedacht werden, wie, wann und durch wen die Eltern über die Untersuchung nachträglich informiert werden.



§ 16 Abs. 4 Volksschulverordnung des Kantons Zürich

Die Schulärztin oder der Schularzt untersucht auf Gesuch der Schule bei konkretem Verdacht auf Kindesmisshandlung Schülerinnen und Schüler. Die Zustimmung der Eltern ist nicht nötig.

Erachtet die Schulärztin oder der Schularzt eine vertiefte bzw. stationäre Untersuchung für angezeigt oder zeigt das Kind psychische Auffälligkeiten oder sind solche bekannt, empfiehlt es sich, dass sie oder er sich an die Schule wendet. In der Folge entscheidet diese über die Einreichung einer Gefährdungsmeldung an die KESB.

Sofortmassnahmen für Personen im Umfeld des Kindes

- psychiatrische oder medizinische Hilfe für einen Elternteil
- polizeiliche Interventionen und/oder Wegweisung im Rahmen von häuslicher Gewalt
- Frauenhausaufenthalt für Mutter und Kinder
- Sofortmassnahmen für andere gefährdete Kinder
- Entlastung für Eltern und Kleinkinder durch zusätzliche Betreuung
- engmaschige Unterstützung der Eltern-Kind-Beziehung (vgl. Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls. 2013)

Einvernehmliche Massnahmen

Einvernehmliche Massnahmen verfolgen immer das Ziel, die Kindeswohlgefährdung zu stoppen und das Wohl des Kindes langfristig zu sichern. Um eine einvernehmliche Massnahme umzusetzen, ist nicht nur die Kooperation der Eltern und des Kindes nötig, sondern auch die Einsicht der Eltern, dass eine Kindeswohlgefährdung besteht. Sind diese Voraussetzungen gegeben, können ausser den Interventionen (→ **Sofortmassnahmen, S. 17**) auch folgende Massnahmen geprüft, empfohlen und umgesetzt werden:

- Erziehungsberatung, Familienberatung
- Familienbegleitung
- Familientherapie
- Psychotherapie für das Kind
- schulpsychologische Abklärung und Beratung
- medizinische bzw. psychiatrische Behandlung
- teilweise oder dauernde Fremdbetreuung (z. B. Kita, Pflegefamilie, Institution)



Empfehlungen für die Umsetzung einvernehmlicher Massnahmen:

- **klare Ziele vereinbaren, die überprüft und ausgewertet werden können**
- **Verantwortlichkeiten mit den Beteiligten klar regeln**
- **Abmachungen für alle Beteiligten transparent dokumentieren**
- **Finanzierung klären**
- **Massnahmen regelmässig überprüfen und gemeinsam auswerten**

Überprüfung einvernehmlicher Massnahmen

Die Überprüfung sollte möglichst mit den Beteiligten und einer Fachperson im Kinderschutz vorgenommen werden (→ **Einschätzung und Beurteilung, S. 13**).

Besteht gemäss dieser gemeinsam vorgenommenen Überprüfung keine Kindeswohlgefährdung mehr, kann mit den Eltern und dem Kind die Aufhebung bzw. der Abschluss der Massnahme besprochen werden.

Wird festgestellt, dass die Intervention und/oder Massnahme nicht geeignet sind oder zum jetzigen Zeitpunkt die Kindeswohlgefährdung nicht abwendet, muss eine neue Beurteilung vorgenommen werden mit Beginn bei Phase 1 (→ **Phase 1: Informationen, Hinweise und eigene Beobachtungen, S. 9**) oder – je nach Ergebnis – eine Gefährdungsmeldung an die KESB gemacht werden (→ **Gefährdungsmeldung an die KESB, Verfahren und Massnahmen der KESB, S. 20**).



Bei der Überprüfung von Interventionen und Massnahmen stehen immer das Kind, sein Schutz und sein Wohl im Zentrum!

Gefährdungsmeldung an die KESB, Verfahren und Massnahmen der KESB

Sind in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung keine einvernehmlichen Massnahmen möglich, weil die Eltern

- die Situation des Kindes nicht als gefährdend einschätzen oder
- voraussichtlich nicht in der Lage sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder
- mutmasslich eine Straftat zum Nachteil des Kindes begangen haben,

hat eine Gefährdungsmeldung an die KESB zu erfolgen. Besteht Unsicherheit über das Vorgehen, ist eine vorgängige Beratung durch Fachstellen im Kinderschutz möglich, wobei die Fallschilderungen bei bestehendem Amts- oder Berufsgeheimnis anonymisiert erfolgen sollten (→ **Einschätzung und Beurteilung, S. 13**).

Kommt es in Folge von häuslicher Gewalt zu einer polizeilichen Schutzmassnahme und lebt ein Kind im betroffenen Haushalt, erfolgt in jedem Fall eine Gefährdungsmeldung an die KESB (**§ 15 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz**).

Wer kann und wer muss eine Gefährdungsmeldung an die KESB machen?

Grundsätzlich kann jede Person bei der KESB eine Gefährdungsmeldung einreichen, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint (**Art. 314c Abs. 1 ZGB**) (→ **Melderechte gemäss ZGB, S. 26**). Personen, die einem strafrechtlichen Berufsgeheimnis unterliegen, haben lediglich unter bestimmten Voraussetzungen ein Melderecht (**Art. 314c Abs. 2 ZGB**) (→ **Melderechte gemäss ZGB, S. 26**). Es wird empfohlen, die Gefährdungsmeldung mit der vorgesetzten Person und/oder einer Fachperson im Kinderschutz zu besprechen (→ **Adressen und Links, S. 32**). Dabei muss auch geklärt werden, ob und wie die Bezugspersonen des Kindes und das Kind informiert werden und wer die Gefährdungsmeldung macht (Rollenklärung). Für bestimmte Berufsgruppen (z.B. für Lehrpersonen) ist durch gesetzliche oder institutionelle Vorgaben festgelegt, wer innerhalb der Organisation für die Gefährdungsmeldung zuständig ist.

Bestimmte Personen sind zu einer Gefährdungsmeldung verpflichtet:

§ Gewisse Personen, welche nicht dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis unterstehen, sind unter bestimmten Voraussetzungen zur Meldung verpflichtet (**Art. 314d ZGB**) (→ **Meldspflicht gemäss ZGB, S. 27**, → **Phase 1: Informationen, Hinweise und eigene Beobachtungen, S. 9**).

§ Für Personen von Opferhilfe- und Opferberatungsstellen bestehen besondere Bestimmungen (vgl. **Art. 11 des Opferhilfegesetzes, OHG**) (→ **Phase 1: Informationen, Hinweise und eigene Beobachtungen, S. 9**).

Welche KESB ist für die Gefährdungsmeldung zuständig?

Im Kanton Zürich sind dreizehn KESB für die Entgegennahme von Gefährdungsmeldungen zuständig.

👉 Die Gefährdungsmeldung ist grundsätzlich an die KESB am Wohnsitz, sofern unbekannt, am Aufenthaltsort des Kindes zu machen (→ **Adressen und Links, S. 32**).

Wie soll eine Gefährdungsmeldung erfolgen?

Es wird empfohlen, dass die Gefährdungsmeldung an die KESB in schriftlicher Form eingereicht wird. Die Fakten sollen vollständig aufgeführt und die meldende sowie gefährdete Person benannt werden. Unter www.kesb-zh.ch/downloads stehen Formulare zur Verfügung.



Die Einschätzung der Dringlichkeit von Kinderschutzmassnahmen muss in der Gefährdungsmeldung unbedingt erwähnt werden. Falls umgehende Massnahmen notwendig erscheinen, soll die Gefährdungsmeldung der KESB telefonisch angekündigt werden.

Das Verfahren der KESB

Nach Eingang der Gefährdungsmeldung prüft die KESB, ob ein Verfahren aufgrund der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zu eröffnen ist.

Das Verfahren erfolgt in folgenden Phasen:

- Vorabklärungen, bei Bedarf Rücksprache mit der Melderin oder dem Melder und Einleitung der Massnahmen
- Anhörung der Betroffenen (Eltern, evtl. Kind)
- Sachverhaltsabklärung durch KESB, Sozialzentrum oder kjz
- rechtliches Gehör der betroffenen Personen zur anzuordnenden Massnahme
- formeller Entscheid über Massnahme und Mandatsperson, inkl. Rechtsmittelbelehrung

Das Kind und die sorgeberechtigten Personen werden von der KESB bezüglich ihrer Situation sowie einer zu beschliessenden Massnahme zur Anhörung eingeladen.

Im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen kann die KESB bei akuter Kindeswohlgefährdung, ohne vorgängige Anhörung der betroffenen Personen Kinderschutzmassnahmen beschliessen. Die Anhörung muss umgehend nachgeholt werden.



§ 49 Abs. 1 EG KESR

Die KESB klärt die tatsächlichen Verhältnisse selbst ab. Sie kann mit der Durchführung der Abklärungen ein Mitglied oder eine geeignete Person oder Stelle beauftragen (**Art. 446 Abs. 2 ZGB**).



Geeignete Massnahmen, **Art. 307 Abs. 1 ZGB**

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.



Vorsorgliche Massnahmen, **Art. 445 Abs. 2 ZGB**

Bei besonderer Dringlichkeit kann sie vorsorgliche Massnahmen sofort ohne Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen treffen. Gleichzeitig gibt sie diesen Personen Gelegenheit zur Stellungnahme; anschliessend entscheidet sie neu.

Massnahmen der KESB zum Schutz des Kindeswohls

Kinderschutzböörden haben von Gesetzes wegen die Möglichkeit, massgeschneiderte Kinderschutzmassnahmen zu beschliessen und Fachpersonen mit der Umsetzung dieser Massnahmen zu beauftragen. Zu diesen Massnahmen gehören:

- Weisung an die Eltern oder an das Kind, gegebenenfalls mit Einsetzung einer Fachperson als Erziehungsaufsicht
- Beistandschaft mit der Aufgabe, Eltern in ihrer Sorge um das Kind zu unterstützen, bei Bedarf mit besonderen Befugnissen (z. B. zur Einrichtung einer Familienbegleitung)
- Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes der Eltern und Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder in einer Institution
- Aufhebung der elterlichen Sorge mit Errichtung einer Vormundschaft (eine Mandatsperson mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen wird als Vormundin oder Vormund eingesetzt)

Strafanzeige bei der Polizei

Bei mutmasslichen Straftaten zum Nachteil eines Kindes, z. B. bei sexuellen Übergriffen oder massiven körperlichen Verletzungen, kann eine Strafanzeige notwendig werden.

Erfahren Behörden und Angestellte des Kantons bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit von strafbaren Handlungen, haben sie die Pflicht, diese anzuzeigen (§ 167 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG). Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, sind Personen, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt (§ 167 Abs. 1 Satz 2 GOG).

Personen, die einem strafrechtlichen Berufsgeheimnis unterstehen, sind nur dann ohne Entbindung von der Schweigepflicht zur Anzeige berechtigt, wenn die gemachten Wahrnehmungen auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen (§ 15 Abs. 4 lit. a des Gewaltschutzgesetzes, GSG).

Besteht der Verdacht auf eine entsprechende Straftat, empfiehlt es sich, das Vorgehen – evtl. anonymisiert – mit einer Fachstelle im Kinderschutz zu besprechen (→ Adressen und Links, S. 32). Dabei sind die Aspekte des Kindeswohls zu berücksichtigen. Dies betrifft auch die Rollenklärung (z. B.: Wer macht eine Strafanzeige?).



Keinen Kontakt zur mutmasslichen Täterschaft aufnehmen, weil

- Druck auf das mutmassliche Opfer durch die mutmassliche Täterschaft vermieden werden muss,
- das Beweisverfahren Aufgabe der Untersuchungsbehörde ist.

Vorbereitung der Strafanzeige

- bei Bedarf – evtl. anonymisierte – Vorbesprechung mit Kinder- und Jugendhilfestellen sowie Opferhilfe- und Opferberatungsstellen (z. B. Klärung von Einbezug und Information des Kindes)
- Welche Bezugspersonen des Kindes können zur Unterstützung des Kindes einbezogen werden?
- Ist das Kind nach Eröffnung und Bekanntgabe des Strafverfahrens genügend geschützt?
- klären, ob das Kind aussagefähig und aussagewillig ist
- bei Bedarf dem Kind Unterstützung zukommen lassen

Wer kann Strafanzeige einreichen?

Eine Strafanzeige kann durch jede Person eingereicht werden. Es empfiehlt sich, das Vorgehen mit der vorgesetzten Person, einer Fachperson oder Fachstelle – evtl. anonymisiert – zu besprechen und eine Rollenklärung vorzunehmen (Wer macht eine Strafanzeige?). Die Anzeige erstattende Person hat keinen Anspruch auf Informationen zum Verfahren.

Wo kann Strafanzeige eingereicht werden?

Eine Strafanzeige kann bei der Stadt- oder Kantonspolizei eingereicht werden.

Wie kann Strafanzeige gemacht werden?

Eine Strafanzeige kann schriftlich oder mündlich eingereicht werden.

Phase 4: Auswertung

Reflexion und Qualitätssicherung

Nach Abschluss des vorgestellten, standardisierten Vorgehens ist es wichtig, über das eigene Vorgehen nachzudenken und dieses auszuwerten. Dafür stehen Ihnen Fachpersonen und Fachstellen im Kinderschutz zur Verfügung.



Zur Qualitätssicherung des Vorgehens bei vermuteter Kindeswohlgefährdung empfiehlt es sich, in der eigenen Organisation ein Reflexionsgefäß einzurichten (z. B. Supervision, Best Practice, Intervision).

Wichtige Erkenntnisse aus der eigenen beruflichen Perspektive können festgehalten und weiteren Fachpersonen zur Verfügung gestellt werden.



Wichtige gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

(Stand 2019)

Nachfolgend wird auf bundesrechtliche Vorgaben eingegangen.



Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass es berufsspezifische kantonale oder organisationsinterne Vorgaben gibt, welche die Zuständigkeiten und das Vorgehen in Bezug auf Melderechte und Meldepflicht detaillierter regeln. Diese müssen beachtet werden.



Melderechte gemäss ZGB

Nach **Art. 314c Abs. 1 ZGB** kann bei Minderjährigen jede Person bei der KESB eine Gefährdungsmeldung einreichen, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Kindes gefährdet erscheint. Die meldende Person muss die Gefährdung nicht belegen. Es genügt, wenn sie davon ausgeht, dass unter Umständen Kinderschutzmassnahmen angeordnet werden müssen. Die meldende Person verletzt dabei weder das Amtsgeheimnis noch das Datenschutzrecht. Nicht zulässig sind mutwillige Gefährdungsmeldungen oder Gefährdungsmeldungen wider besseres Wissen (**Art. 173 ff. StGB**).

Personen, die einem strafrechtlichen Berufsgeheimnis unterliegen (z. B. Ärzteschaft, Psychologinnen und Psychologen), sind ohne vorgängige Entbindung von der Schweigepflicht nur dann zur Meldung berechtigt, wenn das Wohl des Kindes gefährdet erscheint und die Meldung im Interesse des Kindes liegt. Diese Berechtigung gilt nicht für die dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis unterliegenden Hilfspersonen (z. B. Sozialarbeitende, welche in einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik tätig sind; **Art. 314c Abs. 2 ZGB**).

Die Trägerinnen und Träger eines strafrechtlichen Berufsgeheimnisses müssen somit vor der Erstattung einer Meldung an die KESB eine Interessenabwägung vornehmen. Die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Gesichtspunkte dürften generell auch für jene Personen relevant sein, die sich überlegen, an die KESB zu gelangen:

Art. 314c Abs. 2 ZGB stellt die Interessen des Kindes in das Zentrum der Interessenabwägung. Zu berücksichtigen sind dabei auch das Vertrauensverhältnis zur Patientin bzw. zum Patienten (Eltern oder Kind) sowie die Interessen von weiteren Familienangehörigen (z. B. weitere Kinder im Umfeld der gefährdenden Person). Eine Meldung ist dann zweckmässig, wenn die Interessenabwägung ergibt, dass die Meldung dem Wohl bzw. dem Schutz des Kindes dient und eine Abklärung der Lebensumstände durch die KESB als angebracht erscheint.

Ein Melderecht ohne vorgängige Entbindung vom strafrechtlichen Berufsgeheimnis besteht überdies bei folgender Konstellation:

- **Art. 453 ZGB**: Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so sind Personen, die einem Amts- oder strafrechtlichen Berufsgeheimnis unterstehen, berechtigt, dies der KESB zu melden. Auch dafür braucht es keine Entbindung vom Amts- und vom strafrechtlichen Berufsgeheimnis (vgl. dazu auch → **Einschätzung und Beurteilung, S. 13**).

§ Meldepflichten gemäss ZGB

Nach **Art. 314d Abs. 1 ZGB** sind folgende Personen zur Meldung an die KESB verpflichtet, soweit sie nicht dem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis unterstehen und wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass das Kindeswohl gefährdet ist und sie der Gefährdung im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen können:

- Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben (**Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB**);
- wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt (**Art. 314d Abs. 1 Ziff. 2 ZGB**).
- Der Meldepflicht kommt auch nach, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet (**Art. 314d Abs. 2 ZGB**).

Der Meldepflicht nach **Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB** dürfte in der Praxis nur eine beschränkte Bedeutung zukommen. In diversen der gesetzlich aufgelisteten Bereichen ist die Tätigkeit durch das strafrechtliche Berufsgeheimnis geschützt (z. B. Ärztinnen und Ärzte oder Psychologinnen und Psychologen). Für diese Personen besteht ein Melderecht nach **Art. 314c Abs. 2 ZGB**. Das Gleiche gilt, falls sie gleichzeitig eine amtliche Tätigkeit ausüben (z. B. Ärztinnen oder Ärzte an einem öffentlichen Spital), wobei nicht Voraussetzung ist, dass sie regelmässig Kontakt zu Kindern haben. In diesem Sinne kann gesagt werden, dass für Personen mit strafrechtlichem Berufsgeheimnis lediglich die Meldeberechtigung gemäss **Art. 314c Abs. 2 ZGB** von Bedeutung ist. M. a. W. unterstehen sie keiner Meldepflicht nach **Art. 314d Abs. 1 Ziffn. 1 und 2 ZGB** (vgl. zur Stellung der nach dem Strafgesetzbuch an das strafrechtliche Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen → **Melderechte gemäss ZGB, S. 26**).

Personen, die sich in ihrer Freizeit mit Kindern beschäftigen (z. B. ehrenamtliche Sporttrainerinnen und -trainer, J+S- sowie Pfadi-Leiterinnen und -Leiter), sind aufgrund von **Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB** von der Meldepflicht ausgenommen. Für die Beurteilung der Frage, ob jemand beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern hat, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen im Einzelfall und nicht nach den vertraglichen. Insofern ist nicht erforderlich, dass die Fachperson selber in einem vertraglichen Verhältnis zu einer Institution steht, die regelmässig mit Kindern arbeitet.

Eine meldepflichtige Person, die dem Amtsgeheimnis, nicht aber dem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis untersteht, und die in amtlicher Tätigkeit von der Gefährdung des Wohls eines Kindes erfährt, muss vor der Meldung nicht grundsätzlich eine schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde einholen. Für Mitarbeitende von Opferberatungsstellen wird die Schweigepflicht nur aufgehoben, wenn die beratene Person damit einverstanden ist. Oder wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen Person, die unter umfassender Beistandschaft steht, ernsthaft gefährdet ist (**Art. 11 OHG**).

Amtlich tätig ist jede Person, die öffentlich-rechtliche Aufgaben ausübt, auch wenn sie zum Gemeinwesen nicht in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis steht (**Bundesblatt 2015, 3436**). Dazu gehören neben Beamtinnen und Beamten auch Angestellte in einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege. Weiter zählen dazu Angestellte von beitragsberechtigten Kinder- und Jugendheimen sowie von beitragsberechtigten sozialen Einrichtungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung. Es ist Sache der Einrichtung, wenn möglich, im Rahmen eines Interventionskonzeptes vorzusehen, wer im Regelfall die Meldung erstattet; in meisten Fällen wird das eine Person in einer Leitungsfunktion sein. **Art. 314d Abs. 2 ZGB** sieht in diesem Sinn vor, dass die Meldepflicht auch als erfüllt gilt, wenn die Meldung an die vorgesetzte Stelle erfolgt.

Überblick zu Melderechten und -pflichten gemäss ZGB

Je nachdem, ob eine meldende Person eine amtliche Tätigkeit ausübt oder nicht und/oder dem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis untersteht oder nicht, unterscheiden sich deren Melderecht und -pflicht an die KESB, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Die folgende Darstellung gibt Ihnen einen Überblick zu Melderechten und -pflichten gemäss **Art. 314c und 314d ZGB** im Zusammenhang mit einer minderjährigen Person, die hilfsbedürftig erscheint. Im Übrigen verleihen diese Bestimmungen keinen Anspruch auf Mitteilung über die Eröffnung eines Verfahrens, Teilnahme am Verfahren und Eröffnung eines Entscheids.

Personen, die keine amtliche Tätigkeit ausüben und keinem strafrechtlichen Berufsgeheimnis unterstehen	→ Melderecht	§ Art. 314c Abs. 1 ZGB
Nicht dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis unterstehende Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben (kein Amtsgeheimnis, kein strafrechtliches Berufsgeheimnis, z. B. KITA-Mitarbeitende)	→ Meldepflicht , sofern sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können	§ Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB
Dem Amtsgeheimnis, nicht aber dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis unterstehende Personen, die eine amtliche Tätigkeit ausüben, ohne dass sie beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben müssen (z. B. Angestellte einer Verwaltungsbehörde)	→ Meldepflicht , sofern sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können	§ Art. 314d Abs. 1 Ziff. 2 ZGB § Art. 320 StGB Keine Verletzung des Amtsgeheimnisses
Personen, die dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis unterstehen, unabhängig davon, ob sie eine amtliche Tätigkeit ausüben (und zusätzlich dem Amtsgeheimnis unterstehen) oder nicht sowie ob sie regelmässig Kontakt zu Kindern haben oder nicht (z. B. Hausärztin und Hausarzt, Ärztin oder Arzt an einem öffentlichen Spital)	→ Melderecht , sofern <ul style="list-style-type: none">– eine Meldung im Interesse des Kindes liegt (gilt nicht für die an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen) oder– die ernsthafte Gefahr besteht, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt.	§ Art. 314c Abs. 2 ZGB § Art. 453 ZGB § Art. 320 und 321 StGB Keine Verletzung des strafrechtlichen Berufsgeheimnisses und keine Verletzung des Amtsgeheimnisses

§ Melderechte gemäss ZGB

Art. 314c ZGB

- ¹ Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.
- ² Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

§ Meldepflichten gemäss ZGB

Art. 314d ZGB

- ¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:
 1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
 2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.
- ² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.
- ³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

§ Mitwirkung und Amtshilfe gemäss ZGB

Art. 314e ZGB

- ¹ Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Kindesschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.
- ² Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, sind zur Mitwirkung berechtigt, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen..
- ³ Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, sind zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde sie auf Gesuch der Kindesschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Artikel 13 des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 bleibt vorbehalten.
- ⁴ Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

§ **Vorsorgliche Massnahmen gemäss ZGB**

Art. 445 ZGB

- ¹ Die Erwachsenenschutzbehörde trifft auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Sie kann insbesondere eine Massnahme des Erwachsenenschutzes vorsorglich anordnen.
- ² Bei besonderer Dringlichkeit kann sie vorsorgliche Massnahmen sofort ohne Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen treffen. Gleichzeitig gibt sie diesen Gelegenheit zur Stellungnahme; anschliessend entscheidet sie neu.
- ³ Gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann innert zehn Tagen nach deren Mitteilung Beschwerde erhoben werden.

§ **Zusammenarbeitspflicht gemäss ZGB**

Art. 453 ZGB

- ¹ Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.
- ² Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.

§ **Schweigepflicht gemäss OHG**

Art. 11 OHG

- ¹ Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung dieser Mitarbeit. Vorbehalten bleiben die Zeugnispflichten nach der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.
- ² Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die beratene Person damit einverstanden ist.
- ³ Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen unmündigen Person ernsthaft gefährdet, so kann die Beratungsstelle eine Gefährdungsmeldung an die KESB machen oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten.
- ⁴ Wer die Schweigepflicht verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Adressen und Links

Kinder- und Jugendhilfeberatungsstellen

Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj)

In den kjj erhalten Eltern professionelle Unterstützung bei diversen Fragen rund um die Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder sowie Herausforderungen im Familienalltag. Zudem können sich Schulen, Behörden und Institutionen für Beratungen zu Kinderschutzfragen an die kjj wenden.

www.kjj.zh.ch → [Wo ist Ihr kjj?](#)

Soziale Dienste der Stadt Zürich

Sozialzentren

Die fünf Sozialzentren der Stadt Zürich sind für die sozialen Anliegen der Bewohner/innen in ihrer Region zuständig.

www.stadt-zuerich.ch/sozialzentren

Interdisziplinäre Fachberatung Kinderschutz (IFK)

Die IFK richtet sich an Fachpersonen, die in der Stadt Zürich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit einer Situation konfrontiert sind, in der die Gefährdung des Kindeswohls nicht ausgeschlossen werden kann, sich abzeichnet oder vermutet wird. Die IFK bietet beratende Unterstützung, um das weitere Vorgehen planen zu können.

Tel. 044 412 77 33 (für Fachpersonen)

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) Kanton Zürich

Die KESB stellen den Schutz von Personen sicher, die nicht in der Lage sind, die für sie notwendige Unterstützung einzuholen. Beispielsweise, wenn die Person noch minderjährig ist und die Eltern sich nicht um sie kümmern können.

www.kesb-zh.ch

Jede Person kann sich an die KESB wenden, wenn ihres Erachtens Kinder gefährdet sind und möglicherweise behördliche Hilfe brauchen. Die KESB tätigen die notwendigen Abklärungen und entscheiden, ob Massnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind.

www.kesb-zh.ch/kindeschutzmassnahmen

Opferhilfe- und Opferberatungsstellen

Liste der anerkannten Opferhilfe- und Opferberatungsstellen im Kanton Zürich:

www.opferhilfe.zh.ch → [Beratungshilfe](#)

Kantonale Opferhilfestelle

Postfach, 8090 Zürich
Tel. 043 259 25 41, Fax 043 259 51 94
kantonale.opferhilfestelle@ji.zh.ch
www.opferhilfe.zh.ch

Castagna – Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen

Universitätstrasse 86, 8006 Zürich
Tel. 044 360 90 40, Fax 044 360 90 49
Das Beratungsangebot richtet sich an Angehörige und Vertrauenspersonen von sexuell ausgebeuteten Mädchen und Jungen, an weibliche Jugendliche, an Frauen, die in der Kindheit sexuell ausgebeutet wurden, an Bezugspersonen von Betroffenen sowie an Fachpersonen und Institutionen.
www.castagna-zh.ch

Fachstelle OKey & KidsPunkt

St. Gallerstrasse 42, 8400 Winterthur
Tel. 052 245 04 04, Fax 052 245 04 05
Kantonsspital Winterthur/DKJ
Brauerstrasse 15, Postfach 834, 8401 Winterthur
Tel. 052 266 41 56, Fax 052 266 35 09
Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche und deren Angehörige oder Vertrauens- und Fachpersonen im Zusammenhang mit Kindesmisshandlung und sexueller Gewalt und an Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.
www.okeywinterthur.ch

Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich

Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich
Tel. 044 266 76 46 (Sekretariat Kinderschutzgruppe)
Tel. 044 266 71 11 (Telefonzentrale des Kinderspitals)
Fax 044 266 76 45
Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche sowie an Verwandte und Bezugspersonen im Zusammenhang mit Kindesmisshandlung (inkl. sexueller Ausbeutung).
www.kinderschutzgruppe.ch

Beratungsstelle kokon – Krisenintervention und Opferhilfe für Kinder und Jugendliche in Not

Gemeindestrasse 48, 8032 Zürich
Tel. 044 545 45 40, Fax 044 545 45 49
Ein Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche, die direkt oder indirekt von häuslicher, sexueller und/oder psychischer Gewalt betroffen sind, sowie deren Angehörige, Vertrauens- und Fachpersonen.
www.kokon-zh.ch

Publikationen

Brazelton, T. B., Greenspan, St. I. (2008). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Beltz Verlag, Weinheim, Basel.

Brunner, S., MMI unter Mitwirkung Schälín, J., Simoni, H. (2013). Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern. Leitfaden für Fachpersonen, die in sozialen und pädagogischen Kontexten im Frühbereich begleitend, beratend und therapeutisch tätig sind. Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hrsg.), Bern.

Datenschutzbeauftragter Kanton Zürich (2014). Datenschutz im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Verfügbar unter: https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/publikationen/anleitungen/_jcr_content/contentPar/form_4/formitem5/datenschutz_im_kinde/download.spooler.download.1485878549719.pdf/Uebersicht_Datenschutz_im_Kinde_und_Erwachsenenschutzrecht.pdf

Deegener, G., Körner, W. (2015). Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. (3. Aufl.). Pabst Science Publisher, Lengerich (D).

Handlungsleitfaden. Kinder in Berlin. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.). Zugriff am 15.04.2016. Verfügbar unter: www.trapez-berlin.de/sites/default/files/Handlungsleitfaden_kinderschutz_120810.pdf

Hauri, A., Zingaro, M. (2013). Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis. Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hrsg.), Bern.

Hegnauer, C. (1999). Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts. (5. Aufl.). Stämpfli Verlag AG, Bern.

Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls. Kinderschutz im Kanton St. Gallen. Arbeitsgruppe Kinderschutz. Amt für Soziales, Koordination Kinderschutz St. Gallen (Hrsg.). Zugriff am 09.06.2017. Verfügbar unter: www.sg.ch/home/soziales/kinder_und_jugendliche/kinderschutz.html

Lips, U. (2006). Kindsmisshandlung – Kinderschutz. Ein Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis. Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hrsg.), Bern.

Maihorn, C., Ellesat, P. (2009). Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hrsg.). (11. Aufl.). Kinderschutz-Zentrum Berlin, Berlin.

Maranta, L. (2018). Im «Irrgarten» zwischen Meldepflichten, Melderechten und Berufsgeheimnissen – die Revision der Meldevorschriften im Kinderschutz. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE). S. 231 ff. Schulthess Juristische Medien AG, Zürich.

Von Pieper, M., Trede, W. (2011). Erfassung von Kindeswohlgefährdung im ASD. In: Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. S. 365–391. Körner, W. & Deegener, G. (Hrsg.). Pabst Science Publisher, Lengerich (D).

Stössel, S. (2011). Ein Plädoyer für Kinderrechtsorientierung. In: Integras Thema. Zugriff am: 02.04.2016. Verfügbar unter: www.integras.ch/images/_pdf/servicemenu/aktuelles_newsletter_thema/thema/Integras_Thema_DE_2011_2.pdf

Herausgeber

Kanton Zürich
Kindesschutzkommission

Kontakt

Amt für Jugend und Berufsberatung
Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe
Tel. 043 259 96 50
kjh@ajb.zh.ch
www.kindesschutzkommission.zh.ch

© Kindesschutzkommission, 2019